

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON ENTLASSUNGS- ENTSCHÄDIGUNGEN

Das BMF-Schreiben zu den Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Entlassungsentschädigungen wurde aufgrund der Rechtsprechung geändert¹. Für die Anwendung der Fünftel-Regelung nach § 34 Abs. 1 EStG muss eine Abfindung zusammengeballt in einem Jahr zufließen². Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren ist daher schädlich.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, eine geringfügige Zahlung anzunehmen, wenn diese nicht mehr als 10% der Hauptleistung beträgt. Nach der Altfassung waren es maximal 5 %³. Mit der Erhöhung auf 10 % wendet die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung des BFH an⁴.

Darüber hinaus kann eine Zahlung unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. Auch hiermit reagiert die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechung⁵.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BMF, Schreiben v. 4.3.2016 IV C 4 - S 2290/07/10007 :031, juris.

² BFH, Urteil v. 14.8.2001 XI R 22/00, BStBl 2002 II S. 180.

³ BMF, Schreiben v. 1.11.2013 IV C 4 - S 2223/07/0018:005, BStBl 2013 I S. 1326, Rz. 8.

⁴ BFH, Urteil v. 8.4.2014 IX R 28/13, BFH/NV 2014 S. 1514.

⁵ BFH, Urteil v. 13.10.2015 IX R 46/14, BFH/NV 2016 S. 133; vgl. BerP 2016 S. 13.